

Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Promotionsreglement)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG¹), Artikel 100, 116 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV²) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt³),

beschliesst:

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

² Einzelheiten regelt der Studienplan zu den Doktoratsprogrammen.

³ Besondere Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Fakultäten und Universitäten bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck der Doktoratsstufe

Das Doktorat dient dem Nachweis der Fähigkeit, durch eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung zur Entwicklung des Fachgebiets beizutragen.

Art. 3 Dissertation

¹ Eine Dissertation ist in der Regel eine wissenschaftliche Monographie. Sie kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden. Die Promotionskommission kann das Verfassen der Dissertation in italienischer oder in einer anderen Sprache bewilligen.

² Die Promotionskommission kann ausnahmsweise auch einzelne Arbeiten aus dem Promotionsfach, die an verschiedenen Orten veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind, als Äquivalent einer Dissertation anerkennen.

³ Die Promotionskommission kann ausnahmsweise auch eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation anerkennen.

⁴ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann an der Fakultät nicht als Dissertation eingereicht werden.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

Art. 4 Formen der Doktoratsprogramme

¹ Die Promotion erfolgt im Rahmen eines strukturierten Doktorats oder eines freien Doktorats.

² Das strukturierte Doktorat umfasst die Dissertation (150 ECTS-Punkte), einen curricularen Anteil im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie eine benotete Defensio. Der Studienplan für das strukturierte Doktorat regelt die Details.

³ Das freie Doktorat umfasst die Dissertation und eine benotete mündliche Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum).

⁴ Ein einmaliger Wechsel zwischen den Doktoratsprogrammen ist auf Antrag an die Promotionskommission möglich.

⁵ Die Fakultät erlässt einen Studienplan für das strukturierte Doktorat und das freie Doktorat.

Art. 5 Titel

¹ Die Theologische Fakultät verleiht den Titel „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.; Englisch PhD) mit den Spezifizierungen:

- a in christkatholischer Theologie,
- b in evangelischer Theologie,
- c in Judaistik,
- d in Interreligiöse Studien.

² Anstelle der Spezifizierung gemäss Absatz 1 kann der Titel in einem Fach der in Absatz 1 genannten Spezifizierungen erworben werden.

³ Die Spezifizierung gemäss Absatz 1 oder das Fach gemäss Absatz 2 wird auf dem Doktordiplom vermerkt.

Art. 6 Dauer der Doktoratsstufe

¹ Die Regelstudienzeit der Doktoratsstufe beträgt bei vollzeitiger Promotion drei Jahre.

² Ein teilzeitliches Absolvieren der Doktoratsstufe ist möglich.

³ Die Details werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

Art. 7 Gebühr

Die Gebühr für die Promotion beträgt 400 Franken.

Teil II. Anmeldung und Zulassung zur Doktoratsstufe

Art. 8 Anmeldung zur Doktoratsstufe

¹ Anträge auf Zulassung zur Doktoratsstufe sind über das Dekanat an die Promotionskommission zu richten.

² Im Antrag sind mindestens enthalten: Masterzeugnis (oder äquivalenter universitärer Abschluss), Lebenslauf, eine kurze Beschreibung des Forschungsprojekts und eine Stellungnahme der hauptverantwortlichen Begleitperson.

Art. 9 Zulassung zur Doktoratsstufe

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe ist ein universitärer Masterabschluss christkatholische Theologie, evangelische Theologie, Judaistik oder Interreligiöse Studien mit einer mindestens guten Gesamtnote (5,0) oder ein äquivalenter Abschluss.

² Über die Anerkennung äquivalenter Abschlüsse und über eventuelle Auflagen entscheidet das Fakultätskollegium auf Antrag der Promotionskommission (Art. 11 Abs. 5).

³ Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Doktoratsstufe.

⁴ Im Studienplan können zusätzliche fachspezifische Zulassungsanforderungen festgelegt werden.

⁵ Auflagen für zusätzliche Studienleistungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bleiben vorbehalten.

⁶ Die Zulassung setzt die Zustimmung einer hauptverantwortlichen Begleitperson voraus.

Art. 10 Zulassung mit Auflagen

¹ Das Fakultätskollegium kann auf Antrag der Promotionskommission weitere Personen zur Doktoratsstufe zulassen, namentlich:

- a Personen, die einen Masterabschluss in einem anderen, dem Promotionsfach nahe stehenden Fach gemacht haben,
- b Personen, die im Promotionsfach einen Minor auf Masterstufe erworben haben,
- c Personen mit einem Masterabschluss im angestrebten Promotionsfach, dessen Note nicht den unter Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Bedingungen genügt,
- d Personen, welche die fachspezifischen Zulassungsanforderungen gemäss Artikel 9 Absatz 4 nicht erfüllen.

In diesen Fällen wird die Zulassung in der Regel mit Auflagen zusätzlicher Studienleistungen, die während des Doktoratsstudiums zu erbringen sind, verknüpft. Diese werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

² Die Erfüllung von Auflagen kann zeitlich begrenzt werden. Auflagen dürfen den Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Sie orientieren sich an den Erfordernissen des Fachs, in dem die Dissertation verfasst werden soll.

³ Auflagen für zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten können auch gemacht werden, wenn der Masterabschluss im Fach, in dem die Dissertation geschrieben werden soll, ein Major (Hauptfach) ist.

⁴ Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der Promotionskommission über die Zulassung, die Anerkennung vergleichbarer Abschlüsse sowie über Art, Umfang und Kontrolle von Auflagen.

Teil III. Organisation der Doktoratsstufe

Art. 11 Promotionskommission

¹ Die Fakultät setzt eine Promotionskommission ein und entscheidet über deren Zusammensetzung. In der Regel ist jedes Fach (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Judaistik, Interreligiöse Studien) mit einer Stimme vertreten. Das Departement für Christkatholische Theologie nimmt mit mindestens einer nicht fachgebundenen Stimme Einsitz. Die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung führt den Vorsitz.

² In der Promotionskommission ist der Mittelbau durch eine Person vertreten, jedoch nicht bei der Diskussion und Festlegung von Prädikaten einer Dissertation.

³ Bei der Festlegung des Prädikats einer Dissertation sind die Mitglieder der Begleitkommission (Art. 13) anwesend und stimmberechtigt.

⁴ Die Promotionskommission ist verantwortlich für die Prüfung der Zulassung zur Promotionsstufe, für die Organisation und Kontrolle des Promotionsverfahrens, die Festlegung der Note einer Dissertation, die koordinierte Weiterentwicklung der Doktoratsstufe, die Prüfung der Anrechnung von auswärtigen Leistungen und die Prüfung der Anerkennung von äquivalenten Abschlüssen sowie für weitere, das Promotionsverfahren betreffende Fragen.

⁵ Die Promotionskommission stellt Antrag an das Fakultätskollegium betreffend Zulassung zur Doktoratsstufe, Anrechnung von auswärtigen Leistungen, Anerkennung von äquivalenten Abschlüssen, Verleihung des Titels und Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten.

⁶ Die Promotionskommission legt zudem zuhanden der Fakultät die Fächer fest, in denen promoviert werden kann (Art. 5 Abs. 2).

Art. 12 Begleitung

¹ Zur angemessenen Betreuung der Doktorierenden wird eine Begleitkommission eingesetzt. Sie gewährleistet insbesondere, dass die Doktorandin oder der Doktorand von der hauptverantwortlichen Begleitperson eine regelmässige, d.h. mindestens semesterweise Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erhält.

² Die weiteren Mitglieder der Begleitkommission (Art. 13) stehen der Doktorandin oder dem Doktoranden für zusätzliche Beratung zur Verfügung.

³ Die Begleitkommission kommt mindestens einmal jährlich zur Besprechung des Arbeitsfortschritts mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen.

Art. 13 Zusammensetzung der Begleitkommission

¹ Zu Beginn des Doktorats bestimmt die hauptverantwortliche Begleitperson nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Begleitkommission.

² Die Begleitkommission besteht aus der für die Leitung der Dissertation hauptverantwortlichen Begleitperson und höchstens zwei weiteren Fachpersonen. Die hauptverantwortliche Begleitperson führt den Vorsitz.

³ Die hauptverantwortliche Begleitperson sowie die Mitglieder der Begleitkommission sind in der Regel ordentliche und ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, Assistenzprofessorinnen oder Assistenzprofessoren, habilitierte Dozierende oder Privatdozierende.

⁴ Die Zusammensetzung der Begleitkommission bedarf der Zustimmung der Promotionskommission.

⁵ Die Zusammensetzung und Arbeitsweise von fakultäts- und universitätsübergreifenden Begleitkommissionen wird von Fall zu Fall geregelt und von der Promotionskommission genehmigt.

Art. 14 Doktoratsvereinbarung

¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Begleitkommission wird zu Beginn der Doktoratsstufe eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe sowie allfällige Auflagen geschlossen.

² Die Doktoratsvereinbarung ist ein verbindliches Orientierungsinstrument zur optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.

Teil IV. Leistungskontrollen

Art. 15 Notenskala

¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5,5	=	sehr gut
5	=	gut
4,5	=	befriedigend
4	=	genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Noten werden gerundet:

Note im Bereich	Gerundete Note
5,75 ...bis 6,00	6,0
5,25 ...bis < 5,75	5,5
4,75 ...bis < 5,25	5,0
4,25 ...bis < 4,75	4,5
4,00 ...bis < 4,25	4,0
3,25 ...bis < 4,0	3,5
2,75 ...bis < 3,25	3,0
2,25 ...bis < 2,75	2,5
1,75 ...bis < 2,25	2,0
1,25 ...bis < 1,75	1,5
1,00 ...bis < 1,25	1,0

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „pass“ für genügende oder mit „fail“ für ungenügende Leistungen bewertet.

Art. 16 Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen

¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

² Vorbehalten bleiben die Regeln für die Wiederholung der Dissertation und der mündlichen Prüfung (Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 4).

Teil V. Doktoratsabschluss

Art. 17 Ablauf des Doktoratsabschlusses

¹ Der Doktoratsabschluss erfordert eine Anmeldung beim Dekanat (Art. 18).

² Sind die formalen Anforderungen erfüllt, wird die Dissertation von Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern beurteilt (Art. 19) und mit den Gutachten zur Einsicht für die Promotionskommission aufgelegt.

³ Die Promotionskommission legt nach Diskussion der Fachgutachten die Note der Dissertation fest (Art. 20).

⁴ Bei einer genügenden Note der Dissertation folgt die mündliche Prüfung (Art. 21).

⁵ Die Gesamtnote der Promotion wird von der Promotionskommission aufgrund der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung festgelegt (Art. 22).

⁶ Die Fakultätsversammlung verleiht auf Antrag der Promotionskommission den Titel (Art. 23).

Art. 18 Anmeldung zum Doktoratsabschluss

¹ Die Anmeldung zum Doktoratsabschluss ist an das Dekanat zu richten.

² Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a der Nachweis der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bern,
- b die von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren und in elektronischer Version,
- c ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Studiengangs,
- d im Falle der Wahl eines strukturierten Doktoratsprogramms der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der curricularen Anteile gemäss Artikel 4 Absatz 2,
- e der Nachweis, dass allfällige Auflagen gemäss Artikel 10 erfüllt sind,
- f eine Selbständigkeitserklärung,
- g ein Beleg über die bezahlten Gebühren gemäss Artikel 7.

Art. 19 Fachgutachten

¹ Für die Beurteilung der Dissertation sind mindestens zwei Fachgutachten einzuholen, von denen eines fakultätsextern sein kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Promotionskommission bestimmt. Das Erstgutachten wird in der Regel von der hauptverantwortlichen Begleitperson verfasst.

² Bei Bedarf kann auf Beschluss der Promotionskommission ein weiteres Fachgutachten eingeholt werden.

³ Die Fachgutachten enthalten einen Notenvorschlag.

Art. 20 Bewertung der Dissertation

¹ Die Promotionskommission bespricht die Dissertation aufgrund der Fachgutachten und legt die Note fest.

² Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

³ Die Promotionskommission kann für die Publikation Änderungen verlangen. Deren Umsetzung wird von der Begleitkommission überprüft.

⁴ Falls die Promotionskommission in ihrer Beurteilung von den Fachgutachten abweicht, muss sie dies schriftlich begründen.

Art. 21 Mündliche Prüfung

¹ Wenn die Dissertation mit einer genügenden Note beurteilt wurde, schliesst sich eine mündliche Prüfung an.

² Beim freien Doktorat besteht die mündliche Prüfung je nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden aus einem Kolloquium zur Dissertation und ihrer fachwissenschaftlichen und theologischen oder interdisziplinären Einbettung oder einem Examen rigorosum im Promotionsfach und zwei weiteren Fächern. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Note des Kolloquiums resp. des Examen rigorosum.

³ Beim strukturierten Doktoratsprogramm besteht die mündliche Prüfung aus der Defensio der Dissertation. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Note der Defensio.

⁴ Eine ungenügende mündliche Prüfung kann kompensiert werden, sofern die Gesamtnote genügend ist.

⁵ Ist die mündliche Prüfung ungenügend, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Über die Verlängerung der Wiederholungsfrist aus wichtigen Gründen entscheidet die Promotionskommission.

⁶ Es steht der Doktorandin oder dem Doktoranden frei, auf die Wiederholung der mündlichen Prüfung zu verzichten, sofern die Gesamtnote genügend ist.

⁷ Einzelheiten zur Durchführung von Kolloquium respektive Examen rigorosum und Defensio sowie zur Notengebung regelt der Studienplan.

Art. 22 Gesamtnote und Prädikat des Doktorats

¹ Die Gesamtnote des Doktorats errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:1. Die Noten werden gemäss Artikel 15 Absatz 3 gerundet.

² Das Doktordiplom wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

6	=	summa cum laude (ausgezeichnet)
5,5	=	insigni cum laude (sehr gut)
5	=	magna cum laude (gut)
4,5	=	cum laude (befriedigend)
4	=	rite (genügend)

Art. 23 Verleihung des Titels

¹ Nach bestandenem Doktorat stellt die Promotionskommission dem Fakultätskollegium einen Antrag auf Verleihung des Titels der Doktorin oder des Doktors der Theologie. Die Fakultät bestätigt das Prädikat und verleiht den provisorischen Titel.

² Nach dem Fakultätsbeschluss stellt das Dekanat eine Bestätigung über den Abschluss des Doktoratsstudiums aus.

³ Diese Bestätigung berechtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) der Universität Bern zu führen.

⁴ Die Gültigkeit der Bestätigung ist auf zwei Jahre befristet. Die Promotionskommission kann aus wichtigen Gründen die Frist um höchstens zwei weitere Jahre verlängern.

⁵ Der definitive Titel wird verliehen, wenn die Bedingungen von Artikel 24 erfüllt sind.

Art. 24 Publikation und Pflichtexemplare

¹ Die Dissertation muss während der Gültigkeitsdauer der Bestätigung (Art. 23 Abs. 2 und 4) publiziert werden, sei es als selbständige Publikation, sei es in wissenschaftlichen Zeitschriften. Auf Antrag an die Promotionskommission ist auch eine elektronische Publikation möglich.

² Nach Einreichung der Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation oder einer elektronischen Version wird das Doktordiplom ausgestellt, welches dazu berechtigt, den Titel unbefristet zu führen.

Art. 25 Fristen und Termine

¹ Promotionsverfahren sind so beförderlich wie möglich zu behandeln.

² Es gelten die folgenden Ordnungsfristen:

- a für die Abgabe der Gutachten: in der Regel 3 Monate, höchstens 6 Monate seit der Anmeldung nach Artikel 18,

- b für die Auflage der Dissertation zur Einsicht: höchstens 6 und mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Sitzung der Promotionskommission,
- c von der Annahme der Dissertation bis zur mündlichen Prüfung in der Regel 4 Wochen, höchstens 12 Wochen.

Teil VI. Ausschluss

Art. 26 Ausschluss aus dem Doktorat

¹ Wenn die Dissertation auch nach der Überarbeitung (Art. 20 Abs. 2) erneut mit einer ungenügenden Note beurteilt wird oder die Gesamtnote nach Wiederholung der ungenügenden mündlichen Prüfung (Art. 21 Abs. 5) weiterhin ungenügend ist, kann das Studium nicht weitergeführt werden.

² Die Begleitkommission kann bei der Promotionskommission den Ausschluss beantragen, wenn:

- a Auflagen gemäss Artikel 10 Absatz 3 nicht erfüllt werden,
- b Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung (Art. 14) ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- c keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Promotion besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.

³ Auf Antrag der Promotionskommission verfügt die Dekanin oder der Dekan den Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

Teil VII. Abschlussdokumentation

Art. 27 Doktordiplom

¹ Das Doktordiplom enthält den Titel der Dissertation sowie das Prädikat.

² Es gibt Auskunft über die Spezifikation des Doktorats gemäss Artikel 5 Absatz 1 oder das Fach gemäss Artikel 5 Absatz 2.

³ Das Doktordiplom wird in deutscher Sprache abgefasst. Es wird eine englische Übersetzung ausgestellt.

⁴ Es trägt die Unterschrift des Rektors oder der Rektorin der Universität, der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie die Siegel der Universität und der Fakultät.

Art. 28 Diploma Supplement

¹ Zum Doktordiplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

² Im Falle eines Doktorats im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms enthält das Diploma Supplement Angaben über den Studiengang, eine Liste sämtlicher absolvierter Veranstaltungen oder Module (inkl. ECTS-Punkte) sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

³ Im Falle eines freien Doktorats enthält das Diploma Supplement die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurde ein Examen rigorosum abgelegt, werden die Themengebiete aufgeführt, zu denen die Prüfung stattfand.

Teil VIII. Rechtspflege

Art. 29 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Theologischen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 30 Akteneinsicht

Nach Festlegung der Note der Dissertation durch die Promotionskommission besteht Einsichtsrecht in die Fachgutachten.

Teil IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Doktoranden, die vor dem 1. Dezember 2010 mit ihrem Doktorat begonnen haben, können bis spätestens 31. Juli 2014 nach dem bisherigen Recht promovieren. Nach diesem Zeitpunkt ist die Promotion nur noch nach diesem Reglement möglich. In begründeten Fällen kann das Dekanat eine Verlängerung dieser Frist gewähren. Ein Übertritt von der alten in die neue Ordnung der Promotion ist möglich.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Promotionsreglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktoratsstudium ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Es ersetzt die Regelungen zum Doktorat in Artikel 46 bis 56 des Reglements vom 27. April 2001 über das Studium und die Prüfungen am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 14. September 1999 sowie in Artikel 41 bis 50 des Reglements für das Lizentiats- und Doktoratsstudium am Department für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät.

² Artikel 26 Absatz 2 tritt am 1. April 2011 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktoratsstudium ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Bern, 16.2.2011

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Silvia Schroer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 25. Februar 2011

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver